



**ESCHEN
NENDELN**

BENUTZUNGSORDNUNG

Schul- und Gemeindebibliothek Eschen

Inkrafttreten
22. August 2016



**Gemeinde Eschen
Schul- und Gemeindebibliothek**
Fronagass 16
FL-9492 Eschen
T +423 373 30 40
www.bibliothek.li

Art. 1

Name

Die Schul- und Gemeindebibliothek Schulzentrum Unterland trägt den Namen «Bibliothek Schulzentrum Eschen».

Art. 2

Zweck

1) Als Schulbibliothek vermittelt sie allgemein informierende Werke, unterrichtsbegleitende Medien für Schülerinnen und Schüler und für Lehrpersonen; sie bietet ausserdem einen Lese- und Arbeitsraum für individuelle Studien, Gruppenarbeiten und Klassenunterricht.

2) Als Gemeindebibliothek vermittelt sie Medien in jeder geeigneten Form für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Art. 3

Einschreibung und Benutzung

Der Benützungsausweis muss einmal bezahlt werden und gilt für alle Bibliotheken des liechtensteinischen Bibliotheksverbundes. Zusätzlich erhebt jede Bibliothek eine einmalige Einschreibgebühr. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

Art. 4

Öffnungszeiten

1) Die Gemeindebibliothek ist jeweils am Montag und Freitag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Dienstag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, sowie am Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet.

2) Die Schulbibliothek ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

3) Klassen dürfen nur in Begleitung einer Lehrperson die Bibliothek benutzen. Eine Reservation ist möglich.

4) In der Vormittagspause ist die Bibliothek für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet.

Art. 5
Ausleihe

- 1) In der Bibliothek können Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, Spiel- und Sachfilme ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt gebührenfrei.
- 2) Sie kann nur mit dem persönlichen Benützungsausweis erfolgen.
- 3) Die Medien werden vor der Ausleihe und bei der Rückgabe kontrolliert.
- 4) Die Bücher aus der Präsenzbibliothek werden nicht ausgeliehen. Diese Medien können nur in der Bibliothek genutzt werden.

Art. 6

Ausleihfrist, Anzahl Medien, Verlängerung, Reservierung

- a) Bücher, Hörbücher
1 Monat (Verlängerung und Reservierung möglich)
- b) Spiel- und Sachfilme
2 Wochen (Verlängerung ist nicht möglich) max. 3 Medien

Art. 7
Rückgabe

Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, gilt der darauf folgende Öffnungstag als Rückgabetermin.

Art. 8
Verlust/Beschädigung

- 1) Für verlorene Medien legt die Bibliothek die Kosten für die Bearbeitung und Wiederbeschaffung fest und stellt diese in Rechnung. Die Kosten für die Bearbeitung sind in der Gebührenordnung ersichtlich.
- 2) Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal zu melden. Für beschädigte Medien wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung ersichtlich.

Art. 9
Verspätete Rückgabe

1) Bei verspäteter Rückgabe von Spiel- und Sachfilmen muss eine Gebühr pro Medium bezahlt werden. Nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgt die erste Mahnung. Nach weiteren zehn Tagen erfolgt die zweite Mahnung. Wird das Medium nach Erhalt der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, wird die Ersatzanschaffung zuzüglich der anfallenden Unkosten in Rechnung gestellt. Bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge kann kein weiteres Medium aus der Bibliothek ausgeliehen werden.

2) Die Gebühren für die verspätete Rückgabe sind in der Gebührenordnung ersichtlich.

Art. 10
Urheberrecht

Ausgeliehene Medien dürfen weder Dritten überlassen noch kopiert werden.

Art. 11
Bezugsberechtigung Spiel- und Sachfilme

1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können nur mit schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten Spiel- und Sachfilme ausleihen.

2) Die Bibliothek des Schulzentrums Unterland Eschen leiht an Kinder und Jugendliche nur Filme gemäss Prüfverfahren der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) aus. Mit der Altersfreigabe ist keine pädagogische Empfehlung verbunden.

3) Die Zuordnung zu den verschiedenen Altersstufen wird mit verschiedenfarbigen Klebeetiketten auf den Spiel- und Sachfilmen und deren Behälter gekennzeichnet:

- a) Gold = keine Altersbeschränkung
- b) Grün = freigegeben ab 6 Jahren
- c) Blau = freigegeben ab 9 Jahren
- d) Weiss = freigegeben ab 12 Jahren
- e) Gelb = freigegeben ab 14 Jahren
- f) Orange = freigegeben ab 16 Jahren
- g) Rot = freigegeben ab 18 Jahren

Art. 12

Zeitschriften

In der Lesecke stehen Zeitschriften und Magazine zur Verfügung.

Art. 13

Hausordnung

- 1) Die Bibliothek ist ein Ort der Ruhe.
- 2) Aus Rücksicht auf andere Benutzer soll jeder unnötige Lärm vermieden werden.
- 3) Mäntel, Schirme, Schul- und Sporttaschen sind in der Garderobe im Eingangsbereich der Bibliothek zu deponieren.
- 4) Esswaren und Getränke dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.
- 5) Auf dem ganzen Schulareal gilt ein gesetzliches Rauchverbot.
- 6) In der Bibliothek ist das Fahren mit Rollerblades usw. nicht gestattet.

Art. 14

Gebührenordnung

Eine spezielle Gebührenordnung wird von der Bibliothekskommission erlassen.

Art. 15

Verlust der Benutzungsberechtigung

Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder bei böswilligen Beschädigungen kann die Bibliothekskommission einen zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bibliothek verfügen.

Art. 16

Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung wurde von der Bibliothekskommission in ihrer Sitzung vom 10.05.2016 beschlossen.

Eschen, 10. Mai 2016

Die Bibliothekskommission

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung

St. Martins-Ring 2

FL-9492 Eschen

T +423 377 50 10

verwaltung@eschen.li

www.eschen.li